

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41504-22-600

Genehmigungsverfahren nach § 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163/6.X

Die Windkraft Sommerberg GbR, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt die Neugenehmigung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X. Es handelt sich um die Änderung einer Windfarm im Sinne des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG).

Die Windenergieanlage soll in **Paderborn, Gemarkung Benhausen, Flur 7, Flurstücke 276 und 277** errichtet werden.

Die Windenergieanlage hat die folgenden technischen Merkmale:

WEA 01	
Typ	Nordex N163/6.X
Leistung	6.800 kW (WEA 01)
Nabenhöhe	164 m
Rotordurchmesser	163 m
Gesamthöhe	245,50 m

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windfarm-Konstellation keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte betreffend das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit werden eingehalten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht ersichtlich, gleiches gilt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Auch für das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangssituation festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Kasmann